



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Fehlen numismatischer Vorstudien

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

β. Zweites Hindernis.

Die Wergeldstaffelung. § 36.

1. Oben wurde in § 25 ausgeführt, daß sich aus den Wergeldern der friesischen und der sächsischen Edeline die Gemeinfreiheit des Standes ergibt. Vorbedingung der Erkenntnis ist zunächst, daß der Forscher sich von dem Irrtume der großen Bußerniedrigung frei macht. Sobald man sie fallen läßt, steht das friesische Wergeld sofort auf dem allgemeinen Niveau des Freienwergelds. Die Erforschung der Münzen der Lex Frisionum zeigt, daß es vor der Lex den sonst bezeugten Betrag von 160 Vollschillingen aufwies. Die sächsische Wergeldzahl beträgt genau das Dreifache und erklärt sich durch die richtige Deutung der friesischen triplicatio und des sächsischen praeceptum pro pace als temporäre Erhöhung. In Abweichung von diesen Ausführungen meint BEYERLE: Die Stellung der Edeline als Hochadel (BEYERLE sagt nobiles) werde durch die Wergeldstaffel »unwiderleglich« bewiesen. »Denn der Freie ist allerdings bei den ständisch abgestuften Wergeldsätzen der Normträger. Das Wergeld des Nobilis, wo für ihn ein eigenes Wergeld angesetzt ist, ist demgegenüber immer ein erhöhtes. Das gilt gerade auch vom sächsischen, von friesischen und vom thüringischen Recht. Die gekünstelten Bemühungen HECKS, durch eine Veränderung des Münzsystems und durch die Unterstellung erhöhter Sonderfrieden — von denen man sonst gar nichts weiß — die hohe Wergeldziffer des Nobilis, die in der Lex Saxonum c. 14 die Höhe von 1440 Schillingen (= 960 Großschillinge = 6×160 Schilling = 6 Freienwergelder) erreicht, plausibel zu machen, müssen, wie schon bemerkt, als endgültig gescheitert angesehen werden«.

Die Urteile stehen somit in schroffem Gegensatze. Aber auch der Umfang der Arbeiten, auf denen sie beruhen. Ich habe meine Erkenntnis in jahrelanger Prüfung der maßgebenden Vorfragen gewonnen. Dagegen urteilt BEYERLE ohne jede nähere Kenntnis von Quellen oder Literatur. Das ergibt sich aus den zahlreichen Unrichtigkeiten, die das Referat enthält und auf die ich zurückkommen werde. Aber zwei umfassendere Mängel möchte ich besonders hervorheben:

2. Der erste ist das Fehlen numismatischer Kenntnisse bei BEYERLE. Für die wichtigste Streitfrage, die Hypothese der

großen Bußerniedrigung sind, allerdings gewisse elementare Einsichten genügend, hinsichtlich deren zwischen BRUNNER und mir Übereinstimmung besteht¹⁾). Aber für die objektive Sicherung dieser Einsichten und die genauere Erklärung der friesischen und sächsischen Zahlen sind Münzstudien nicht zu entbehren. Man kann Zahlen nicht würdigen, wenn man die Münze nicht kennt, auf die sie sich beziehen. Ich habe deshalb die fränkischen²⁾ und die friesischen³⁾ Münzverhältnisse eingehenden Untersuchungen unterworfen, die es mir ermöglicht haben, den Münzwert der Wergeldzahlen genau zu bestimmen und die Vergleiche genau zu vollziehen. BEYERLE kennt meine numismatischen Schriften überhaupt nicht und sein Referat erweist, daß er sich auch sonst mit numismatischen Unterproblemen noch nicht beschäftigt hat. Es wäre an sich noch kein Vorwurf. Man kann nicht von jedem Rezensenten meines Buches erwarten, daß er sich in diese schwierigen Unterprobleme einarbeitet. BEYERLE konnte von diesem Teil meiner Beweisführung absehen. Aber diejenige Stellung, die BEYERLE einnimmt, durfte ein Rezensent, der auf die Kenntnisnahme meiner numismatischen Ausführungen verzichtete, nicht einnehmen. Einmal behandelt BEYERLE meine numismatischen Arbeiten, die er nicht kennt, mit einer gewissen Geringschätzung. Er spricht schon in seinem Eingangsworte von einer »Wirrnis numismatischer Hilfhypothesen«⁴⁾). Zugleich wird der Anteil numismatischer Ergebnisse an meinen

¹⁾ Vgl. oben § 23 S. 110.

²⁾ Vgl. die Skizze oben § 29 und Nachweisungen.

³⁾ Vgl. für die Karolingerzeit *Lex Fris.* S. 84 ff. und für die Münzgeschichte der Folgezeit *Fris. Ständ.* S. 106 ff., 126 ff.

⁴⁾ Der Ausdruck ist unzutreffend, denn der entscheidende Gegensatz zwischen der alten Ansicht und mir betrifft nur die große Pippinsche Bußerniedrigung. Diese für die alte Lehre unentbehrliche Hilfhypothese wird von mir verneint. Das ist keine Wirrnis, sondern ein klarer Streitstand. Und dieser Streitstand ist ein anderer als ihn BEYERLE sieht. Die Wergeldbrücke von den oberen Freien der Merowingergesetze, zu den oberen Freien der Karolingergesetze, ist vorhanden, sobald man in die Zahlen diejenigen Schillingswerte einsetzt, die auch von BRUNNER als die historisch richtigen anerkannt werden. Deshalb berufe ich mich durchaus nicht auf eine positive, streitige Hilfhypothese, sondern es sind meine Gegner, welche eine Hilfhypothese brauchen, um jene Brücke zu zerstören, nämlich die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung. Vgl. oben § 23. Mein Anteil an der vermeintlichen Wirrnis ist ein negativer, nämlich die Ablehnung der numismatischen Hilfhypothese. Eine analoge Verken-

Ansichten in einer Weise betont und übertrieben, als ob schon die Berufung auf Münzverhältnisse eine Ansicht verdächtig mache. Wenn BEYERLE darauf verzichtet hat, meine numismatischen Ausführungen zu lesen, dann darf er sie nicht als Wirrnis numismatischer Hilshypothesen bezeichnen. Zweitens aber ergibt sich für denjenigen Referenten, der sich mit gewissen Unterfragen nicht beschäftigt, die Pflicht sich der Folgerungen zu enthalten, also in unserem Falle der Verwertung der Wergeldzahlen. Aber BEYERLE geht anders vor. Er legt trotz seiner Unkenntnis im Münzwesen auf die Wergeldvergleiche ein entscheidendes Gewicht und erklärt die nicht nachgeprüften Folgerungen für »unwiderleglich« (natürlich gerade wegen des Fehlens der Prüfung).

3. Der zweite Mangel betrifft das Unterproblem der friesischen Nachrichten. Die *Lex Frisionum* ist nun einmal dasjenige der karolingischen Volksrechte, das die ausführlichsten Nachrichten über die Wergelder und Bußen enthält, ebenso ist es offenbar, daß sich das Wergeldsystem in Friesland am längsten erhalten hat und daß wir aus diesem Gebiet für die nachkarolingische Zeit die ältesten Nachrichten besitzen. Nachrichten aus einer Zeit, in der die Änderungen des Münzwesens kaum eingegriffen haben, so daß der ziffernmäßige Zusammenhang der späteren und der karolingischen Zahlen ganz deutlich hervortritt. Wir haben endlich in der *triplicatio* der *Lex Frisionum* ein äußerst wichtiges Zeugnis über das Bestehen eines Sonderfriedens zur Zeit unserer Gesetze. Dieses Zeugnis hat auch für Sachsen Bedeutung. Dazu tritt die Übereinstimmung mit sächsischen Nachrichten, insbesondere dem *praeceptum pro pace*, das ja schon allein das Bestehen eines erhöhten Friedensschutzes in Sachsen beweist. Auf die Deutung dieser Quellennachrichten stütze ich meine Erklärung der sächsischen Wergeldziffer. Wer meine Erklärung beurteilen will, muß sich mit diesem Quelleninhalte beschäftigen. Das Referat BEYERLES beweist, daß er dies nicht getan hat. Trotzdem erklärt er meine Deutung für »endgültig erledigt«. Dies Verfahren halte ich nicht für wissenschaftlich.

4. Wie ist BEYERLE zu einem solchen Verstoße gelangt? Vermutlich durch blindes Vertrauen auf BRUNNER und ungenügende Beachtung des Streitstands durch BEYERLE werden wir bei dem ländlichen Schulzengerichte finden. Vgl. unten § 46 a. E.